



## MERKBLATT ZU „GESUNDHEIT IM QUARTIER“

### Allgemeine Hinweise

- Die Förderung erfolgt im Rahmen des § 20 SGB V unter Berücksichtigung des aktuellen „Leitfaden Prävention“ des Spitzenverbands der Gesetzlichen Krankenkassen (GKV).
- Der Gesundheit im Quartier dient der zeitlich begrenzten Anschubfinanzierung von strukturbildenden, gesundheitsförderlichen (Mikro-)Projekten in ausgewählten Leipziger Stadtteilen mit besonderem Handlungsbedarf (INSEK 2035), durch die besonders sozial benachteiligte Personen in ihren Lebenswelten erreicht werden sollen.
- Als besonders zu berücksichtigende Zielgruppen gelten hierbei: werdende, junge Familien und Alleinerziehende, ältere/alte Menschen sowie arbeitslose Menschen. Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund der Zielgruppen sind zu beachten.
- Antragstellerinnen und Antragssteller bringen selbst einen angemessenen Anteil an Mitteln (auch geldwerte Leistungen) zur Umsetzung des beantragten Projektes ein.
- Förderungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt und mittels Zuwendungsbescheid bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung aus "Gesundheit im Quartier" besteht nicht. Mit dem Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein.
- Für das Projekt als verbindlich erklärte **Fördergelder** sind zweckgebunden und dürfen **frühestens mit Beginn des Projektzeitraums** (laut Zuwendungsbescheid) **verwendet** werden.
- Die im Zuwendungsbescheid zugesagten Mittel können erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist (4 Wochen) vom Gesundheitsamt ausgezahlt werden, es sei denn der Zuwendungsempfänger gibt schriftlich eine Rechtsbehelfsverzichtserklärung ab.
- Ausgezahlte Zuwendungen müssen **innerhalb von 2 Monaten** für fällige Ausgaben benötigt werden. Das Abfordern von Abschlägen ist möglich.
- Die im Projekt getätigten Ausgaben sind als zahlenmäßiger Nachweis zu dokumentieren. Dazugehörige Belege müssen eindeutig dem Projekt zuzuordnen sein. Die **Belege** sind **mindestens 5 Jahre aufzubewahren** und bei Bedarf vorzulegen.
- Spätestens **3 Monate nach Projektende** ist der Koordinierungsstelle der **Verwendungsnachweis** (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) mit mindestens 3 zur Veröffentlichung freigegebenen Fotos zu übermitteln.

### Anbieterqualifikation

Die Durchführung von individuumsbezogenen verhaltenspräventiven Maßnahmen (Ernährungskurs, Gesundheitssport etc.) im Rahmen der (Mikro-)Projekte muss durch geprüfte Fachkräfte mit einem staatlich anerkannten Berufs- oder Studienabschluss im jeweiligen Handlungsfeld bzw. durch lizenzierte Übungsleiter erfolgen. Die Koordinierungsstelle unterstützt bei der Vermittlung geeigneter Anbieter.

### Von einer Unterstützung ausgeschlossen sind:

- Aktivitäten, die zu den **Pflichtaufgaben anderer Einrichtungen oder Verantwortlicher** gehören (z.B. die Suchtberatung durch entsprechende Beratungsstellen oder Suchtprophylaxebeauftragte),
- **isolierte**, d. h. nicht in ein Gesamtkonzept eingebundene **Maßnahmen** externer Anbieterinnen/Anbieter,
- **individuumsbezogene Abrechnung** von Maßnahmen,
- **Förderanträge**, die **nicht von der Einrichtung/dem Einrichtungsträger** selbst gestellt werden,
- **Forschungsprojekte/Screenings** ohne Interventionsbezug,
- Aktivitäten von **politischen Parteien** sowie **parteinahen Organisationen und Stiftungen**,
- **Aktivitäten, die einseitig Werbezwecken** für bestimmte Einrichtungen, Organisationen oder Produkte dienen,
- **ausschließlich öffentlichkeitsorientierte Aktionen, Informationsstände** (z. B. Bei Stadtteil-, Schul- und Kita-Festen, in öffentlichen Bereichen) oder ausschließlich mediale **Aufklärungskampagnen**,
- **berufliche Ausbildung und Qualifizierungsmaßnahmen**, die nicht an das Projekt gebunden sind,
- Kosten für **Baumaßnahmen, Einrichtungsgegenstände, Mobiliar** und **technische Hilfsmittel**,
- **Regelfinanzierung** von auf Dauer angelegten Stellen, z. B. in Beratungseinrichtungen,
- Angebote, die **weltanschaulich nicht neutral** sind.